

## **Geschäftsbedingungen Arbeitnehmerüberlassung**

### **1. Allgemeines**

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Aufträge zwischen dem Verleiher, der KANGAROO Personal-Dienstleistungen GmbH ("KANGAROO"), und dem Kunden ("Entleiher") auf Grundlage des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) und der in diesem Zusammenhang abgeschlossenen Verträge und sonstigen Vereinbarungen. Sie finden auch für zukünftige Aufträge ausschließlich Anwendung, auch wenn ihre Geltung nicht im jeweiligen Einzelfall ausdrücklich vereinbart ist. KANGAROO widerspricht hiermit ausdrücklich der Geltung von AGB des Entleihers.

#### **2. Vertragsgegenstand und Laufzeit**

a) KANGAROO verpflichtet sich, auf der Grundlage des AÜG dem Entleiher Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen (im Folgenden "Leiharbeitnehmer") zur Arbeitsleistung zu überlassen. KANGAROO erklärt, die unbefristete Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung nach § 1 AÜG, ausgestellt vom LAa in Düsseldorf am 17.05.2000, zu besitzen. Über eine etwaige Versagung bzw. einen Widerruf der Erlaubnis wird KANGAROO dem Entleiher unverzüglich unterrichten.

b) Beginn, Dauer und sonstige Bedingungen der Arbeitnehmerüberlassung sowie deren Änderung werden mit dem Arbeitnehmerüberlassungsvertrag gemäß § 12 Abs. 1 AÜG schriftlich vereinbart. Der Entleiher hat in dem Vertrag auch anzugeben, welche besonderen Merkmale die für den jeweiligen Leiharbeitnehmer vorgesehene Tätigkeit hat, welche berufliche Qualifikation dafür erforderlich ist sowie welche im Betrieb des Entleihers für einen vergleichbaren Arbeitnehmer des Entleihers wesentlichen Arbeitsbedingungen einschließlich des Arbeitsentgelts gelten.

c) Soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, ist der jeweilige Arbeitnehmerüberlassungsvertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen und während der ersten Woche der Laufzeit mit der Frist von einem Arbeitstag, danach mit einer Frist von drei Arbeitstagen zum Ende eines Arbeitstages beiderseits kündbar. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund kann in der nachhaltigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, z.B. der Zahlungspflicht liegen.

#### **3. Vergütung und Abrechnung**

a) KANGAROO erhält eine Vergütung entsprechend der effektiv geleisteten Arbeitsstunden ihrer Leiharbeitnehmer. Der Entleiher ist nur im vertraglich vereinbarten Rahmen zu einer einseitigen Verringerung der vereinbarten Arbeitsstunden berechtigt. Im Falle einer zulässigen Stundenverringerung sind bei Arbeitsbereitschaft des Leiharbeitnehmers jedoch mindestens die vereinbarten Kernüberlassungszeiten zu vergüten.

b) Es gelten die bei Auftragserteilung vereinbarten bzw. durch KANGAROO mitgeteilten Verrechnungssätze, Zuschläge und sonstige Leistungen. Fehlt es im Einzelfall daran, gelten die bei KANGAROO üblichen Sätze als vereinbart. Die Verrechnungssätze und sonstigen Entgelte verstehen sich netto, zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

c) In vorstehenden Entgelten nicht enthalten sind Kosten für die zur Verfügung Stellung von Arbeitsmaterialien, Ausrüstungsgegenständen jeder Art, einschließlich ggf. erforderlicher besonderer Kleidung. Der Entleiher ist verpflichtet, diese kostenlos zur Verfügung zu stellen. Jeder einzelne Leiharbeitnehmer der KANGAROO legt dem Entleiher wöchentlich/täglich eine schriftliche Aufstellung über die von ihm erbrachten Arbeitsstunden vor (Arbeitsnachweise). Dies ist von dem Entleiher zu prüfen und dem Mitarbeiter unterschrieben zu übergeben.

d) Die Rechnungsstellung erfolgt im Regelfall wöchentlich anhand der unterschriebenen Arbeitsnachweise. Etwaige Zuschläge, insbesondere für Schicht, Nacht, Sonn- und Feiertagsarbeit sowie Überstunden werden mit dem vereinbarten bzw. üblichen Zuschlag auf den Verrechnungssatz berechnet. Rechnungen sind mit Zugang ohne Abzug von Skonto fällig und ab 8 Tagen nach Rechnungsdatum, frühestens mit Zugang mit dem gesetzlichen Fälligkeitszinssatz zu verzinsen.

e) Leiharbeitnehmer sind zur Entgegennahme von Zahlungen nicht berechtigt. Gleichwohl geleistete Zahlungen befreien den Entleiher nicht von seinen Verbindlichkeiten gegenüber KANGAROO.

f) Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts oder die Aufrechnung mit Gegenforderungen durch den Entleiher ist auf unstreitige oder rechtskräftig anerkannte Forderungen beschränkt.

#### **4. Rechte und Pflichten des Entleihers**

a) Der Entleiher wird die Leiharbeitnehmer vor der Arbeitsaufnahme in die spezifischen Gefahren und Anforderungen der Tätigkeit des Arbeitsplatzes bzw. des Aufgabengebietes einweisen, die Leiharbeitnehmer beaufsichtigen und überwachen.

b) Der Entleiher ist für die Einhaltung der für seinen Betrieb geltenden Vorschriften des Arbeitsschutzes verantwortlich. Auf § 11 Abs. 6 AÜG und § 618 BGB wird ergänzend hingewiesen. Der Entleiher wird die Leiharbeitnehmer in erforderlichem Umfang befehlen. Diese werden in den Entleiherbetrieb organisatorisch eingegliedert und nehmen die betrieblichen Einrichtungen und Maßnahmen zur Arbeitssicherheit und der ersten Hilfe ebenso in Anspruch wie die Mitarbeiter des Entleihers. Etwa für die konkrete Tätigkeit erforderliche arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen werden vom Entleiher veranlasst bzw. in Absprache mit KANGAROO von dieser auf Kosten des Entleihers veranlasst. KANGAROO wird die Überprüfung arbeitssicherheitsrechtlicher Belange im Entleiherbetrieb gestattet, ohne dazu verpflichtet zu sein. Bei etwaigen Kontrollen wird KANGAROO auf die betrieblichen Belange des Entleihers Rücksicht nehmen.

c) Der Einsatz der Leiharbeitnehmer hat im Rahmen der zwischen dem Entleiher und KANGAROO auf der einen und KANGAROO und dem Leiharbeitnehmer auf der anderen Seite vertraglich vereinbarten Arbeitszeiten zu erfolgen. Die Leiharbeitnehmer sind verpflichtet, auf Weisung des Entleihers Mehrarbeit zu leisten, allerdings nur in vorstehendem vertraglichen Rahmen und unter Berücksichtigung des geltenden Arbeitszeitrechtes. Einsätze an Sonn- und Feiertagen bedürfen zusätzlich der schriftlichen Einwilligung von KANGAROO. Die Anordnung darüber hinausgehender Mehrarbeit ist dem Entleiher untersagt.

d) Der Entleiher ist verpflichtet, KANGAROO unverzüglich detailliert zu unterrichten, wenn ein Leiharbeitnehmer nicht zur Arbeit erscheint oder seine Tätigkeit verfrüht beendet. Unterbleibt diese Nachricht, kann der Entleiher sich später insoweit nicht auf eine vertragswidrige Leistung seitens KANGAROO berufen.

e) Die Unterrichtungspflicht des Entleihers besteht bei einem Arbeitsunfall entsprechend. Der Entleiher ist in diesem Fall ebenfalls zur Unfallmeldung an seinen Versicherungsträger verpflichtet.

f) Der Entleiher ist berechtigt, den Leiharbeitnehmern fachliche Anweisungen, die sich auf Art, Umfang, Ausführung, Zeit und Ort ihrer Tätigkeit erstrecken in dem Umfang zu erteilen, wie dies für die vereinbarte Aufgabenerledigung erforderlich und von dem Auftrag zwischen KANGAROO und dem Entleiher gedeckt ist.

g) Der Entleiher wird die Leiharbeitnehmer ohne ausdrückliche Zustimmung von KANGAROO nur für die vereinbarte Tätigkeit einsetzen. Ein Einsatz der Leiharbeitnehmer für die Beförderung von Geld oder Wertsachen sowie die Tätigkeiten des Forderungsinkasso ist nicht gestattet.

h) Der Entleiher haftet für die schuldhaftige Verletzung der ihm vertraglich oder gesetzlich gegenüber dem Leiharbeitnehmer oder KANGAROO obliegenden Pflichten. Er stellt KANGAROO insoweit von jedweder Haftung gegenüber dem Leiharbeitnehmer oder Dritten frei. Letzteres gilt insbesondere für Schäden, die Dritten durch oder im Zusammenhang mit der Ausführung der dem Leiharbeitnehmer übertragenen Tätigkeiten entstehen.

i) Übernimmt der Entleiher oder ein mit diesem i. S. v. §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen während oder im Anschluss an eine Arbeitnehmerüberlassung den jeweiligen Leiharbeitnehmer in ein festes oder befristetes Arbeitsverhältnis, so ist der Entleiher zur Zahlung eines Vermittlungshonorars i. H. v. 1,5 Bruttomonatsverrechnungssätzen verpflichtet. Berechnungsgrundlage ist dabei das zuletzt für den Leiharbeitnehmer vom Entleiher erhaltene durchschnittliche Entgelt, ausgehend von einer 40 Stundenwoche.

#### **5. Rechte und Pflichten von KANGAROO**

a) KANGAROO übernimmt die sorgfältige Auswahl eines Leiharbeitnehmers für den vom Entleiher angefragten Einsatzzweck und überlässt dem Entleiher Leiharbeitnehmer. Ein bestimmter Erfolg der Arbeitsleistung der überlassenen Leiharbeitnehmer wird von KANGAROO nicht geschuldet. KANGAROO ist für das Handeln der Leiharbeitnehmer nicht verantwortlich.

b) Der Entleiher ist berechtigt, einen Leiharbeitnehmer während der Arbeitszeit von der Arbeitsstelle zu verweisen und sofort schriftlich gegenüber KANGAROO die unverzügliche Gestellung eines anderen Leiharbeitnehmers als Ersatz zu verlangen, wenn ein Grund vorliegt, der gemäß § 626 Abs. 1 BGB den Entleiher als Arbeitgeber zur fristlosen Kündigung berechtigen würde. Es besteht kein Anspruch auf die Überlassung eines bestimmten Leiharbeitnehmers. KANGAROO ist daher ihrerseits berechtigt, einen anderen vergleichbar qualifizierten Leiharbeitnehmer zu überlassen.

c) Im Falle des berechtigten oder unberechtigten Fehlens eines Leiharbeitnehmers für länger als 4 Stunden hat KANGAROO sich auf schriftliche Anforderung des Entleihers unverzüglich um geeigneten Ersatz zu bemühen. Wird der Entleiherbetrieb legal bestreikt, so entfällt neben der Arbeitspflicht des Leiharbeitnehmers unsere Pflicht zur Überlassung. § 11 Abs. 5 AÜG findet insoweit Anwendung.

d) KANGAROO haftet gegenüber dem Entleiher bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Auswahlverschulden bzgl. der überlassenen Leiharbeitnehmer. Im Falle eines leicht fahrlässigen Verstoßes gegen vertragswesentliche Pflichten ist die Haftung von KANGAROO auf den vertragstypischen und für KANGAROO voraussehbaren Schaden begrenzt. Im Übrigen ist die Haftung von KANGAROO ausgeschlossen. Gesetzlich zwingende Regelungen, insbesondere zur Haftung für Körper und Gesundheitsschäden, bleiben unberührt.

#### **6. Sonstiges**

a) Erfüllungsort für den Arbeitnehmerüberlassungsvertrag ist Düsseldorf.

b) Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag zwischen KANGAROO und dem Entleiher als Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichem Sondervermögen ist Düsseldorf. Das gilt nicht, soweit der streitige Anspruch nichtvermögensrechtliche Streitigkeiten betrifft, die den Amtsgerichten unabhängig vom Streitgegenstandswert zugewiesen sind oder ein ausschließlicher Gerichtsstand besteht. KANGAROO behält sich vor, am allgemeinen Gerichtsstand des Entleihers zu klagen.

c) Soweit eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein sollten, wird dadurch die Geltung der übrigen Bestimmungen oder des Vertrages als Ganzes nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine Regelung, die dem erkennbaren Parteiwillen am ehesten entspricht. Gleiches gilt im Falle einer Regelungslücke. Mangels erkennbarem Parteiwillen gilt Gesetzesrecht.